

Die Bewaffnung der Handelsschiffe. „Verbesserte“ Instruktionen der britischen Admiralität.

London, 4. März.

Anlässlich des deutschen Memorandums über die Behandlung bewaffneter Rauffahrtschiffe veröffentlicht die Admiralität in extenso die Instruktionen für die britischen Handelsschiffe, die zur Verteidigung bewaffnet sind, vom 20. Oktober 1915. Die wichtigsten Sätze sind folgende:

Das Recht von Handelsschiffen, gegen eine Durchwagung sich gewalttätig zu wehren und zur Selbstverteidigung zu kämpfen, wird im Völkerrecht anerkannt und im deutschen Prisenegesetz in einem Zusatz vom Juni 1914, also aus einer Zeit, wo es bekannt war, daß eine Anzahl Schiffe zur Verteidigung bewaffnet wurde, ausdrücklich zugegeben. Die Bewaffnung geschieht ausschließlich, um bei einem Angriff durch ein bewaffnetes feindliches Fahrzeug Widerstand zu leisten und darf nicht zu einem anderen Zwecke gebraucht werden. Die Schiffe müssen, ehe sie das Feuer eröffnen, die britische Flagge hissen. Die Erfahrung lehrte, daß feindliche U-Boote zuweilen Handelsschiffe ohne vorherige Warnung angriffen. Es ist deshalb wichtig, daß diesen Fahrzeugen und Flugzeugen nicht gestattet wird, sich in einem Abstand zu nähern, wo ohne Warnung mit fast unbedingter Sicherheit des Erfolges ein Torpedo lanziert oder eine Bombe geworfen werden kann. Die Unterseeboote Englands und seiner Alliierten erhielten den Befehl, sich keinem Handelsschiff zu nähern. Infolge dessen war anzunehmen, daß jedes U-Boot und jede Flugmaschine, die absichtlich auf Handelsschiffe zu fahren oder sie verfolgen, dies in feindlicher Absicht tun. In solchen Fällen kann das Handelsschiff das Feuer zur Selbstverteidigung eröffnen, um zu verhindern, daß das feindliche Fahrzeug oder die Flugmaschine sich so weit nähert, daß die Verteidigung gegen einen plötzlichen Bomben- oder Torpedoangriff unmöglich wird. Ein bewaffnetes Handelsschiff, das der Mannschaft eines in Seenot befindlichen Schiffes zu Hilfe kommt, soll keinen Kampf mit einem feindlichen Fahrzeug suchen, auch dann nicht, wenn es selbst angegriffen wird. Dabei kann aber das Feuer zur Selbstverteidigung eröffnet werden. Man soll sich erinnern, daß die Flagge kein Rationalitätsbeweis ist. Deutsche U-Boote und bewaffnete Handelsfahrzeuge verwendeten häufig die britische oder eine verbündete oder neutrale Flagge, um sich unentdeckt zu nähern. Wenn die Benutzung der Maskierung und der falschen Flagge, um der Gefangennahme zu entgehen, eine legitime Kriegslust ist, so könnte ihre Anwendung bei bewaffneten Handelsschiffen, die für die Verteidigung bewaffnet sind, doch leicht eine falsche Auffassung herbeiführen. Diesen Schiffen ist es deshalb verboten, eine Maskierung zu gebrauchen, die bewirken könnte, daß man sie für neutrale Schiffe hält.

Die Admiralität bemerkt hierzu: Diese Instruktionen, die gegenwärtig gelten, sind deren letzte Ausgabe. Mehrere aufeinanderfolgende Vorschriften wurden erlassen, aber nicht, weil sich ihre Politik geändert hat. Diese blieb sich immer gleich. Es handelte sich nur um eine Verbesserung des Wortlautes, um den rein defensiven Zweck der Bewaffnung der Handelsschiffe deutlicher zu betonen. Die Admiralität hielt es infolge einer falschen Interpretation dieser Instruktionen und infolge der sehr gezwungenen Auslegung der von der deutschen Regierung aus früheren Instruktionen angeführten Teile für wünschenswert, diese Instruktionen in extenso zu veröffentlichen, um die Besorgnisse der Neutralen zu zerstreuen.

Von zuständiger Seite wird hierzu dem Wolffschen Bureau mitgeteilt:

1. Nachdem England drei Wochen lang geslistentlich versucht hat, die Existenz geheimer Angriffsbefehle in Zweifel zu ziehen, kann die britische Admiralität jetzt anscheinend nicht mehr umhin, den Inhalt der deutschen Dankschrift vom 8. Februar 1916 zu bestätigen. Sie veröffentlicht allerdings Instruktionen, die angeblich am 20. Oktober 1915 erlassen worden sein sollen. Der Dampfer „Woodfield“, ein Transportdampfer der britischen

Admiralität, auf dem die deutscherseits veröffentlichten britischen Instruktionen gefunden wurden, verließ aber England erst am 26. Oktober 1915 und hatte dennoch die Instruktionen vom 31. Mai 1915 an Bord. Die britische Admiralität wird sich also nicht wundern dürfen, wenn man vorläufig annimmt, daß diese angeblich vom 20. Oktober stammenden Instruktionen erst jetzt angefertigt worden sind. Politische Gründe ließen es außerdem offenbar gleichzeitig wünschenswert erscheinen, diese neuen Befehle gegenüber den früheren Befehlen in der Fassung zu mildern oder, wie sich die englische Admiralität auszudrücken beliebt, „sie zu verbessern“. Das Urteil über diese Verbesserungsversuche und die angeblich falsche deutsche Interpretation wollen wir getrost den Neutralen überlassen, die ja die Photographien der deutscherseits aufgefundenen Instruktionen bereits lange in Händen haben.

2. Es ist unwar, daß die Anlage zur deutschen Prisenordnung vom Juni 1914 einem Handelsschiff das Recht auf Widerstand zugesteht. Der in Frage kommende Satz lautet: „Leistet ein bewaffnetes feindliches Rauffahrtschiff Widerstand gegen prisenrechtliche Maßnahmen, so ist dieser mit allen Mitteln zu brechen.“ Wenn damit weiter bestimmt wird, daß die Besatzung als Kriegsgefangene zu behandeln ist, so ist dies lediglich aus Billigkeitsgründen geschehen, um die Besatzung nicht leiden zu lassen für das Befolgen der völkerrechtswidrigen Anweisungen ihrer Vorgesetzten. Dagegen bestimmt der Befehl, daß die Passagiere, die sich an dem Widerstand beteiligen, als Seeräuber behandelt werden. Die Frage, wie ein Rauffahrtschiff zu behandeln ist, das gegen ein Kriegsschiff angriffsweise von Waffen Gebrauch macht, ist in dem Befehl überhaupt nicht berührt. Handelsschiffen gegenüber wird ein solches Vorgehen ausdrücklich als Seeräub bezeichnet. Es gehört schon die ganze Verdrehungskunst der Engländer dazu, um aus diesem Satz herauszulesen, Deutschland habe das Recht anerkannt, daß Handelsschiffe sich gewalttätig zur Wehr setzen und zu diesem Zwecke sogar zum Angriff übergehen dürfen.

3. Die neuen Instruktionen enthalten ebenfalls den Befehl zum Angriff auf jedes in Sicht kommende U-Boot. Der Versuch, diesen befohlenen Angriff zu einer Verteidigungsmaßnahme zu stempeln, ist mehr wie dürrtig. Wie verträgt sich übrigens dieser Befehl mit der feierlichen Zusicherung der englischen Regierung in Washington, nach der britische Handelsschiffe niemals feuern werden, wenn nicht zuvor auf sie gefeuert worden ist? Ausdrücklich sei schließlich noch festgestellt, daß die britische Admiralität lediglich auf Grund der von ihr aufgestellten allgemeinen Vermutung, daß jedes in Sicht kommende U-Boot feindliche Absichten habe, ihren bewaffneten Handelsschiffen den Befehl zum sofortigen Angriff gegeben hat. In keiner Weise konnte die Schlussfolgerung des deutschen Weißbuches besser bestätigt werden, wo gesagt worden ist: „Siernach ist festgestellt, daß die bewaffneten englischen Rauffahrtschiffe den amtlichen Auftrag haben, die deutschen Unterseeboote überall, wo sie in ihre Nähe gelangen, heimtückisch zu überfallen, also rücksichtslos gegen sie Krieg zu führen.“